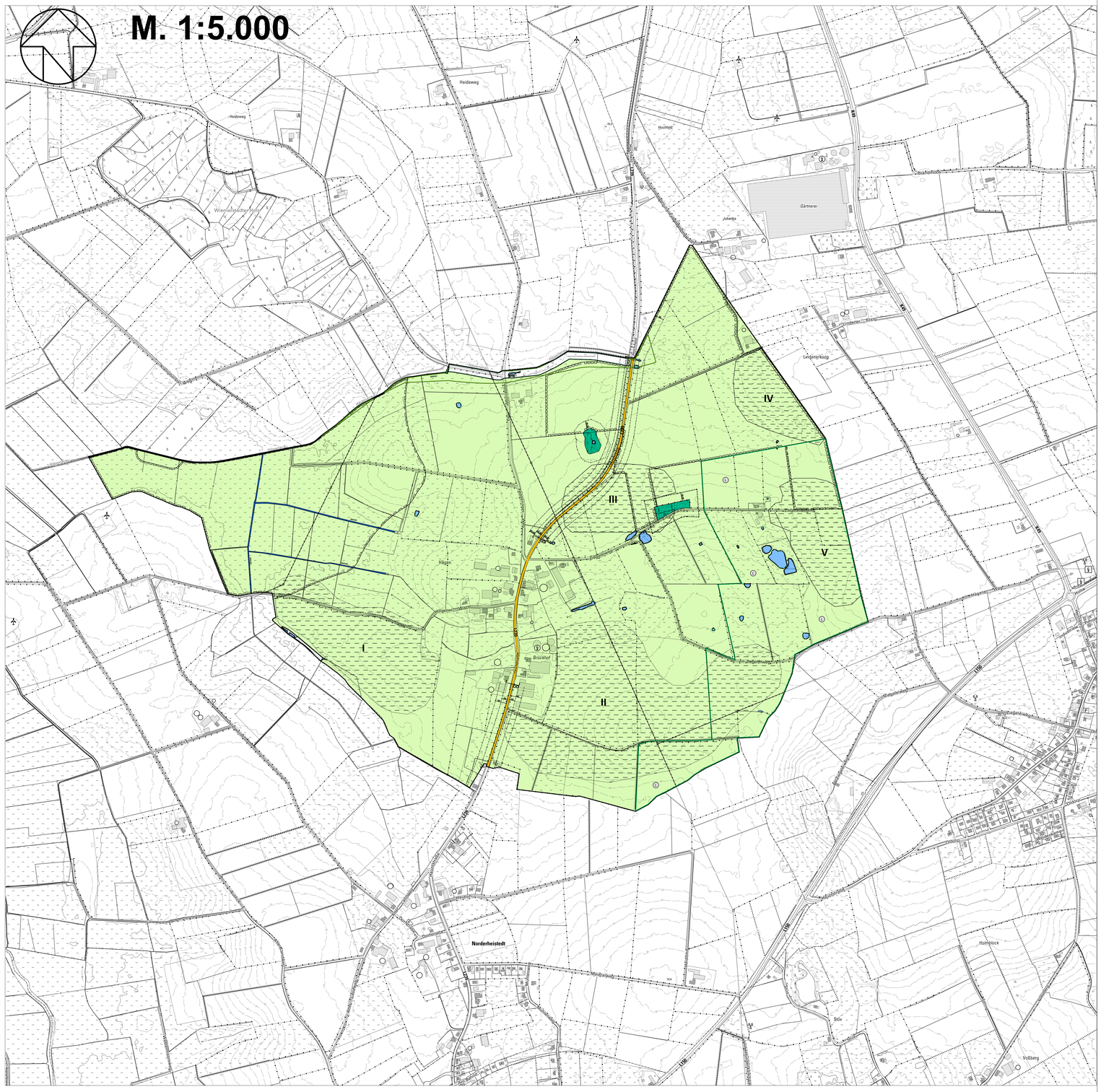
4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT

"NEUAUFSTELLUNG ORTSTEIL HÄGEN"

M. 1:5.000



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN		
1. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		**§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
	Überörtliche Hauptverkehrsstraßen	
2..WASSERFLÄCHEN		**§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB**
	Wasserflächen	
3. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD		**§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB**
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
4. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		**§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB**
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG FÜR ABLAGERUNGEN SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN		**§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB**
	vorhandene oberirdische 110 kv-Freileitung	
II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN		
	Umgrenzung des Änderungsbereiches	
	Umgrenzung der Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit - Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen -	**§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB**
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		**§ 5 Abs. 4 BauGB**
	Verbandsvorfluter des Sielverbandes Broklandsautal	
094101	Gewässernummer Verbandsvorfluter	
L 239	Landesstraßen 239	
OD	Grenze der Ortsdurchfahrt	
	Grenze der Anbauverbotszone (20 m)	**§ 29 StrWG**
	Grenze der Anbaubeschränkungszone (40 m)	**§ 30 StrWG**
	Waldabstand (30 m)	**§ 24 LWaldG**
	Schutzgebiet i.S. des naturschutzrechtes Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes - gesetzlich geschütztes Biotop -	**§ 30 BNatSchG i.v.m. § 21 LNatSchG**
	Archäologische Interessensgebiete ggf. mit Nummerierung bekannter Fundstellen	**§ 12 DSchG**
L	Landschaftsschutzgebiet Nordergeest	**§ 26 BNatSchG i.v.m. § 22 LNatSchG**
	Biotopverbundachse	**§ 21 BNatSchG**
	Umgrenzung der Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit - Windenergie -	**§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB**

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Glüsing vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis .
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderheistedt hat am den Entwurf der Neuaufstellung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Neuaufstellung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „https://www.amt-eider.de/index.php/amtl-bekanntmachung " zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Neuaufstellung des F-Planes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

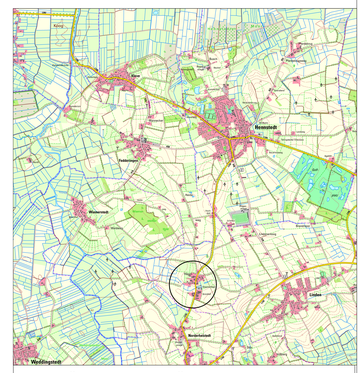
 Süderheistedt, den

 BÜRGERMEISTERIN

9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Neuaufstellung des F-Planes mit Bescheid vom Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der Neuaufstellung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Neuaufstellung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

 Süderheistedt, den

 BÜRGERMEISTERIN



4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT

"NEUAUFSTELLUNG ORTSTEIL HÄGEN"

Verfahrensstand: Entwurf April 2026

PLANUNGSGRUPPE STELLBRINK